

VEREINBARUNG

zwischen

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf

der Bundesknappschaft Bochum

dem VdAK/AEV – Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

über die Zahlung von Kostenpauschalen bei der
Durchführung von ambulanten LDL-Eliminations-Behandlungen

1. Die Kostenpauschalen für die Verfahren zur LDL-Elimination werden wie folgt neu festgesetzt:

1.1. für die Kaskadenfiltration (MDF-Verfahren) – Symbolziffer 9021

ab dem 01. Juli 1999 DM 1.750,00 **Euro 894,76**

1.2. für die übrigen Verfahren (HELP, DALI, LDL-TheraSorb-Immunadsorption)

– Symbolziffer 9020

vom 01. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 1999 DM 1.900,00

vom 01. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2001 DM 1.825,00

ab dem 01. Juli 2001 DM 1.780,00 **Euro 910,10**

2. Die Kostenpauschalen sind unter Angabe der oben genannten Symbolziffern abzurechnen.
3. Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung dahingehend, dass es sich bei der LDL-Elimination um ein extrakorporales Hämotherapieverfahren handelt, welches unter dem erweiterten Begriff der Dialyseleistungen gemäß § 85 Absatz 3 a SGB V zu subsumieren ist. Die Erstattung der Kostenpauschalen erfolgt daher außerhalb der Honorarbudgetierung.
4. Die nordrheinischen Verbände der Krankenkassen haben das Recht, über die KV Nordrhein praxisbezogen die Rechnungsunterlagen zu den Materialkosten und zu sonstigen verfahrensbezogenen Betriebskosten anzufordern. Aus den Rechnungen sollen die Materialbezüge den durchgeführten Behandlungen zeitraumbezogen zuordenbar sein; dies gilt für die Rechnungen zu den sonstigen verfahrensbezogenen Betriebskosten entsprechend.
5. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1999 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens zum 30. September 2001.